

## Tarifvertrag zur Betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung für ärztliches Praxispersonal

Die AAA (Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen / medizinischen Fachangestellten) und der Verband Medizinischer Fachberufe haben einen neuen Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und zur Entgeltumwandlung für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen mit Wirkung ab dem 01.04.2008 vereinbart. Dieser Tarifvertrag sieht vor, dass Praxisangestellte von ihren Arbeitgebern künftig einen monatlichen Arbeitgeberbeitrag zur bAV erhalten.

Die Höhe dieses Arbeitgeberbeitrages richtet sich nach Art und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses und danach, ob die Mitarbeiterin einen Arbeitgeberbeitrag zusätzlich zu den vermögenswirksamen Leistungen (VL), oder einen (höheren) Arbeitgeberbeitrag anstelle der VL wählt. Die Höhe der monatlichen Beträge finden Sie in der folgenden Übersicht:

Übersicht über die Höhe des Arbeitgeberbeitrages zur betrieblichen Altersversorgung			
Beschäftigt als:	Auszubildende*	Vollzeitangestellte**	Teilzeitangestellte**
<b>zusätzlich</b> zu vermögenswirksamen Leistungen	20 Euro	20 Euro	10 Euro
<b>anstelle</b> der vermögenswirksamen Leistungen	38 Euro	56 Euro	28 Euro

\* nach Ablauf der Probezeit

\*\* und Teilzeitbeschäftigte mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Std. und mehr wöchentlich

\*\*\* mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Std. wöchentlich

Für Entgeltumwandlungen der Mitarbeiter sieht dieser Tarifvertrag weiterhin einen Arbeitgeberzuschuss von 20 %, mindestens 10 Euro monatlich, (pauschalierte Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis des Arbeitgebers) vor.

Das Wahlrecht, welche Variante des bAV-Beitrages sie wünscht, kann die Mitarbeiterin innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Tarifvertrages bzw. nach Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses oder dem Auslaufen einer bestehenden VL-Vereinbarung ausüben. Wird das Wahlrecht nicht innerhalb dieser drei Monate ausgeübt, ist der (höhere) bAV-Beitrag anstelle der vermögenswirksamen Leistungen zu zahlen, es sei denn, dass eine bestehende VL-Vereinbarung weiter bespart werden soll.

Bei Abschluss neuer Verträge ab dem 01.01.2015 hat die Mitarbeiterin ausschließlich Anspruch auf den bAV-Beitrag anstelle der vermögenswirksamen Leistungen, die dadurch ab 2015 zugunsten eines einheitlichen Arbeitgeberbeitrages zur bAV für Neuabschlüsse entfallen.

Im Rahmen der Entgeltumwandlung können laufendes Gehalt, Weihnachtsgeld und Sonderzahlungen in bAV-Beiträge umgewandelt werden.